

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.16 vom 21. Dezember 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2016.16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.16)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.16 du 21 décembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.16 del 21 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 311.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen wie vorliegend das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Der Berufungskläger hat als verurteilte Person ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids und ist somit zur Erhebung der Berufung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Berufungsgericht ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 88 Abs. 1, 92 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Auf das im Übrigen form- und fristgerecht erhobene Rechtsmittel ist einzutreten.

1.2 Mit der Berufung können Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 StPO). Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann beschränkt werden. Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs. 4 StPO verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs.

### **E. 4**

Der Berufungskläger ist mit seiner Berufung hinsichtlich des Verfahrens wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte insofern erfolgreich, als dieses eingestellt wird. Er hat deshalb die diesbezüglichen erstinstanzlichen Verfahrenskosten (entgegen dem in diesem Punkt fehlerhaften, am 23. Dezember 2016 versandten Urteilsdispositiv) in Höhe von CHF 455.30 nicht zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausserdem ist ihm gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine teilweise Entschädigung für seine erstinstanzlichen Anwaltskosten zuzusprechen. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Berufungskläger nach Massgabe seines Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das Obsiegen wird auf 50 % geschätzt, weshalb die Urteilsgebühr von CHF 1200.00 auf CHF 600.00 zu reduzieren ist. Da ihm für das Berufungsverfahren die amtliche Verteidigung bewilligt worden ist, ist der amtliche Verteidiger entsprechend dem von ihm geltend gemachten Aufwand aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die dem Berufungskläger gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO zu auferlegende Rückzahlungspflicht umfasst (entgegen dem in diesem Punkt fehlerhaften, am 23. Dezember 2016 versandten Urteilsdispositiv) aufgrund seines teilweisen Obsiegens lediglich 50 % des zugesprochenen Honorars.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.